



Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
80792 München

Gemeinsame Einrichtungen
Kommunale Jobcenter
Landkreise
Kreisfreie Städte
Regierungen

NAME
Dr. Alexander Kettinger

TELEFON
089 1261-1454

TELEFAX
089 1261-2347

E-MAIL
Referat-S9@stmas.bayern.de

nachrichtlich:

Bundesministerium für
Arbeit und Soziales
Bundesagentur für Arbeit
– Regionaldirektion Bayern –
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Landkreistag
LAG öffentliche/freie Wohlfahrtspflege
LAG freie Wohlfahrtspflege (TB Familie)
Kommunaler Prüfungsverband
Landessozialgericht

Laut E-Mail-Verteiler

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
Bitte bei Antwort angeben
S9/6074.04-1

DATUM
04.06.2020

**Vollzug des SGB II;
Wohnsitzzuweisung und Auswirkungen auf den SGB II-Bezug**

Anlage:

- Fachliche Weisung zu § 36 SGB II
- IMS „Vollzug der Wohnsitzzuweisung nach § 12a Abs. 2 und 3 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)“ (ohne Anlage)
- IMS Vollzug des Ausländerrechts; Ergänzungen der Vollzugshinweise zu § 12a Aufenthaltsgesetz (Wohnsitzregelung) auf Grund des Gesetzes zur Entfristung des Integrationsgesetzes“ (ohne Anlage)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Thematik geben wir die nachfolgenden Hinweise. Sie ändern bzw. ersetzen unser AMS vom 11.10.2016 zu o.g. Thematik. Es ist mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration abgestimmt.

Änderungen enthält das AMS in nachfolgenden Punkten:

- A. Wohnsitzzuweisung
- B. I. d. Altfälle überholt
- B. I. 3. § 22 Abs. 1a SGB II gestrichen
- B. II. § 65 SGB II überholt

Sie finden dieses AMS – wie alle unsere gültigen Rundschreiben - in Kürze auch unter der Adresse <http://www.stmas.bayern.de/grundsicherung>.

A. Wohnsitzzuweisung

Hinsichtlich § 12a AufenthG verweisen wir auf die Ausführungen des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration in den Anlagen.

Ein Ausländer, der als Asylberechtigter, Flüchtling im Sinne von § 3 Abs. 1 AsylG oder subsidiär Schutzberechtigter im Sinne von § 4 Abs. 1 AsylG anerkannt oder dem nach § 22, § 23 oder § 25 Abs. 3 AufenthG erstmalig eine Aufenthaltserlaubnis erteilt worden ist, ist unmittelbar kraft Gesetzes verpflichtet, für den Zeitraum von drei Jahren ab Anerkennung oder Erteilung der Aufenthaltserlaubnis in dem Land seinen Wohnsitz zu nehmen, in das er zur Durchführung seines Asylverfahrens oder im Rahmen seines Aufnahmeverfahrens zugewiesen worden ist.

Von dieser Verpflichtung ausgenommen werden Personen, die selbst oder deren Ehegatte, eingetragener Lebenspartner oder ein minderjähriges lediges Kind, mit dem sie verwandt sind und in familiärer Lebensgemeinschaft leben, eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit einem Umfang von mindestens 15 Stunden wöchentlich aufnehmen oder aufgenommen haben, durch die diese Personen mindestens über ein Einkommen in Höhe des monatlichen durchschnittlichen Bedarfs nach den §§ 20 und 22 SGB II für eine Einzelperson verfügen (derzeit 764 Euro/Monat), oder eine Berufsausbildung aufnehmen

oder aufgenommen haben oder in einem Studien- oder Ausbildungsverhältnis stehen (§ 12a Abs. 1 AufenthG).

Mittels eines Wohnsitzzuweisungsbescheides kann ein Ausländer innerhalb von sechs bzw. zwölf Monaten nach § 12a Abs. 2 oder 3 AufenthG zusätzlich verpflichtet werden, innerhalb der o.g. Maximaldauer von drei Jahren in einem bestimmten Landkreis oder einer bestimmten kreisfreien Stadt seinen Wohnsitz zu nehmen. Bei ihrer Entscheidung berücksichtigt die Wohnsitzzuweisungsstelle im Einzelfall integrationspolitisch relevante Kriterien. Dies sind insbesondere folgende:

- Versorgung mit angemessenem Wohnraum
- Möglichkeit für den Erwerb der deutschen Sprache (Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen)
- Aussichten einer Integration in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt.

Nach § 12a Abs. 5 AufenthG ist eine Wohnsitzverpflichtung oder -zuweisung unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag des Ausländers aufzuheben, insbesondere zur Vermeidung einer Härte.

Gem. § 12a Abs. 9 AufenthG i.V.m. § 8 DVAsyl sind die Regierungen für die Entscheidungen nach § 12a Abs. 2 und 3 AufenthG und die Kreisverwaltungsbehörden für die Entscheidungen nach § 12a Abs. 5 Satz 1 und 2 AufenthG zuständig.

B. SGB II

I. Integrationsgesetz

1. § 36 Abs. 2 SGB II

Durch das Integrationsgesetz ist ein neuer Abs. 2 in § 36 SGB II eingefügt worden.

a. Abgestimmte Weisung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Bundesagentur für Arbeit haben im Benehmen mit den Ländern beigefügte Fachliche Weisung zu dieser Problematik veröffentlicht (siehe Anlage). Um einen einheitlichen Vollzug sicherzustellen, bitten wir die zugelassenen kommunalen Träger, in gleicher Weise zu verfahren.

b. Auslegung des § 36 Abs. 2 SGB II

Dabei machen wir insbesondere auf die nachfolgende Rechtsauslegung des § 36 Abs. 2 SGB II in der beigefügten Weisung aufmerksam:

„Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich über den gesetzlichen Wortlaut hinaus nicht nur nach der Zuweisung, sondern der/die Schutzberechtigte muss auch seinen/ihren gewöhnlichen Aufenthalt entsprechend der Wohnsitzzuweisung begründet haben. Damit wird sichergestellt, dass der/die Schutzberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht an einem anderen als dem in der Wohnsitzzuweisung bestimmten Ort begründet.“

Verstößt ein Betroffener gegen seine Wohnsitzzuweisung, ist somit kein Jobcenter zuständig. § 36 Abs. 1 SGB II scheidet aufgrund der Wohnsitzzuweisung, § 36 Abs. 2 SGB II mangels des dort erforderlichen gewöhnlichen Aufenthalts aus. Folglich kommen nur vorläufige Leistungen in Betracht. Hinsichtlich der Einzelheiten verweisen wir auf beigefügte Weisung.

c. Zu berücksichtigende Dokumente

Zur Klärung der Frage, ob ein angegangenes Jobcenter nicht in dem Bundesland liegt, in das der/die Schutzberechtigte zur Durchführung seines Asylverfahrens oder im Rahmen seines Aufnahmeverfahrens zugewiesen ist, sind insbesondere Aufenthaltsgestattung, Anerkennungsbescheid und Aufenthaltstitel zu berücksichtigen (siehe beigefügte Weisung). Unabhängig davon sind die konkreten Wohnsitzzuweisungen der Regierungen nach § 12a Abs. 2 und 3 AufenthG iVm. § 8 Abs. 2 DVAsyl in die Entscheidungsfindung miteinzubeziehen. Es ist beabsichtigt, das abgebende und das aufnehmende Jobcenter sowie die Ausländerbehörden in Form von Abdrucken hiervon in Kenntnis zu setzen. Die Berücksichtigung dieser Vielzahl von Dokumenten ist auch notwendig, da die Ausstellung/Bearbeitung des eAT mehrere Wochen dauern kann.

2. § 7 Abs. 4a SGB II

Des Weiteren ist auch die (unveränderte) Vorschrift des § 7 Abs. 4a SGB II zu beachten. Nach § 7 Abs. 4a Satz 1 SGB II erhalten erwerbsfähige Leistungsberechtigte keine Leistungen, wenn sie sich ohne Zustimmung des zuständigen Trägers nach diesem Buch außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs aufhalten und deshalb nicht für die Eingliederung in Arbeit zur Verfügung stehen.

In diesem Punkt liegt die Zuständigkeit innerhalb der gemeinsamen Einrichtungen bei der Bundesagentur für Arbeit (§ 44a Abs. 4 S. 3 SGB II) und die Aufsicht beim BMAS (§ 47 Abs. 1 SGB II). Unser AMS kann daher keine weiteren Hinweise geben.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Jochen Schumacher'.

Jochen Schumacher

Ministerialrat